



Botschaft

Zum Beschlussentwurf betreffend die Vergabe eines Verpflichtungskredits für die erste Etappe der prioritären Massnahme Sitten-Vétroz der 3. Rhonekorrektur auf Gebiet der Gemeinden Sitten, Nendaz, Conthey, Vétroz und Ardon

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Beschlussantrag betreffend die Bereitstellung eines Verpflichtungskredits zur Finanzierung der ersten Etappe der prioritären Massnahme Sitten-Vétroz (PM I Sitten-Vétroz) auf den Gemeindeterritorien von Sitten, Nendaz, Conthey, Vétroz und Ardon zu unterbreiten. Der Einfachheit halber wird diese Massnahmen in der Folge mit «PM I Sitten-Vétroz» bezeichnet. Diese Massnahme ist Bestandteil der prioritären Sektoren des Generellen Projektes der 3. Rhonekorrektur.

1. Ausgangslage und Gegenstand des Beschlusses

Der Kanton Wallis hat, zusammen mit der Waadt, ein Flussbauprojekt für die Rhone ausgearbeitet (das Generelle Projekt, kurz: GP-R3), das allen Personen und Gütern auf den über 160 km von Gletsch bis zum Genfersee dauerhafte Sicherheit garantieren soll. Das Projekt wurde gestützt auf die Erfahrungen aus neueren Hochwasserereignissen in der Schweiz erstellt und nach einer Vernehmlassung des Dossiers und darauffolgender Aktualisierung vom Walliser Staatsrat am 2. März 2016 und vom Waadtländer Staatsrat am 29. Juni 2016 genehmigt. Die Finanzierung wurde im Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) geregelt, welches kürzlich vom Grossen Rat verabschiedet wurde.

Die Kostenschätzung des GP-R3 (3.6 Milliarden für VD und VS) wurde im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 5. Dezember 2019 konsolidiert; für die nächste (das heisst die zweite) Phase der 3. Rhonekorrektur wurde ein Gesamtkredit für Subventionen von über einer Milliarde Franken gesprochen. Dieser Rahmenkredit hat die Regeln und Grundsätze für die Projektierung, die bauliche Umsetzung sowie den Landerwerb festgelegt.

Die verschiedenen Grundsätze des Bundes machen eine Aktualisierung der bisher genehmigten Kredite notwendig.

Die PM I Sitten-Vétroz ist Bestandteil dieses Bundesbeschlusses betreffend den Gesamtkredit zur Umsetzung der 2. Phase der 3. Rhonekorrektur. Es bedarf folglich heute eines kantonalen Verpflichtungskredits für dieses Objekt.

Im Einvernehmen mit der kantonalen Finanzverwaltung wurde für die Anträge von Verpflichtungskrediten für prioritäre Objekte, welche 100 Millionen Franken an Bruttoinvestitionen übersteigen, folgende Vorgehensweise festgelegt:

- Verpflichtungskredit für die 1. Etappe: $\frac{1}{4}$ der geschätzten Gesamtkosten der Massnahmen
- Verpflichtungskredit für die 2. Etappe: Abrechnung der 1. Etappe und Verpflichtungskredit für den Restbetrag basierend auf dem Kostenvoranschlag der öffentlich aufgelegten und genehmigten Massnahmen nach Behandlung der Einsprachen und Rekurse.

Mit dieser Vorgehensweise kann einerseits gewährleistet werden, dass der notwendige Kredit (1. Etappe) für die Erarbeitung der Auflagedossiers bereitgestellt wird, vorgezogene landwirtschaftliche Begleitmassnahmen sowie Sofortmassnahmen bei passender Gelegenheit erfolgen können.

Andererseits ermöglicht die Trennung mit der 2. Etappe eine klare Vision der definitiven Kosten. Im Anschluss an die öffentliche Auflage könnten die Projektkosten ggf. nach oben oder unten angepasst werden. Mit diesem Ablauf in zwei Etappen kann die Kostenkontrolle in der Bauphase garantiert werden. Und schliesslich können damit mehrere bestehende Objektkredite in den Globalkredit integriert werden und damit die finanzielle Nachvollziehbarkeit und Übereinstimmung mit den Kostenstellen des Bundes vereinfacht werden.

Das Ziel des vorliegenden Kreditantrags umfasst folglich die 1. Etappe der PM I Sitten-Vétroz. Dieser Kreditantrag annulliert und ersetzt die bisher vom Staatsrat und Grossen Rat gewährten Kredite für dieses Objekt. Sie sind zur Erinnerung unter nachfolgendem Punkt 3 aufgelistet.

Der Betrag des vorliegenden Kreditantrags ist als Projekt der 3. Rhonekorrektur Teil der integrierten Mehrjahresplanung (IMP).

2. Worum es bei der prioritären Massnahme von Sitten geht

Im GP-R3 sind die Prioritäten zur Ausführung der einzelnen Massnahmen festgelegt. Die PM I Sitten-Vétroz erstreckt sich von der Lienne (St-Léonard) bis zur Lizerne (Ardon) zwischen dem Rhonekilometer 71.1 bis zu km 57.6, das sind über 13 km.

Die 3. Rhonekorrektur betrifft im Abschnitt Sitten über 1'500 Hektaren bei Rhonehochwasser überflutungsgefährdete Flächen, wobei 950 Hektaren erheblich gefährdet sind. Mit dieser Gefährdung geht ein Schadenpotenzial von rund 3.8 Milliarden Franken einher. Das Schadenpotenzial konzentriert sich im Wesentlichen auf die Agglomerationen und die Industriezonen von Sitten, Aproz und Vétroz sowie den Flughafen von Sitten.

Mit der Umsetzung der PM I Sitten-Vétroz kann dieser Abschnitt definitiv gesichert werden und damit auch die stark gefährdeten Bereiche zwischen der Lienne und der Lizerne.

3. Kreditbetrag

Aufgrund der Kostenschätzung des generellen Projekts werden die Gesamtkosten der PM I Sitten-Vétroz auf rund CHF 520 Millionen Franken veranschlagt. Die vorliegende 1. Etappe umfasst 25% der Gesamtkosten der Massnahme, das ergibt gerundet CHF 130 Millionen, welche Gegenstand des vorliegenden Kreditantrags bilden.

Mehrere Objektkredite sind im Rahmen der PM I Sitten-Vétroz bereits gesprochen worden für einen Gesamtbetrag von CHF 22.3 Millionen. Der vorliegende Antrag umfasst die bisherigen vom Grossen Rat und vom Staatsrat gesprochenen Kredite im Zusammenhang mit der PM I Sitten-Vétroz mit Ausnahme des kürzlich vom Grossen Rat gesprochenen Kredites für den vorgezogenen freihändigen Landerwerb. Aufgrund der besonderen Situation beim Landerwerb – die benötigten Flächen liegen mehrheitlich in der Bauzone - wurde ein gesonderter Verpflichtungskredit für den vorgezogenen freihändigen Landerwerb in Höhe von Fr. 50.0 Mio. beantragt und vom Grossen Rat am 11. November 2020 genehmigt. Die Berücksichtigung dieses Kredites erfolgt mit dem Antrag für die Finanzierung der 2. Etappe auf der Grundlage der genehmigten Massnahme.

Alle übrigen Kredite sind nachfolgend aufgelistet:

Beschrieb der bereits gesprochenen Verpflichtungskredite	Kredit-Nr.	Betrag [CHF]
PM I Sitten, Studien (1'800 + 8'000 kCHF)	00037	9'800'000.--
VM II Lizerne	00111	3'450'000.--
VM II Kanal Vissigen	00099	1'000'000.--
VM II Ronquoz	00091	6'000'000.--
LWBM Abschnitt PM I Sitten-Vétroz	00093	600'000.--
VM I Sitten St. Marguerite	00024	1'450'000.--
Total (inkl. MwSt.)		22'300'000.-

VM: vorgezogene Massnahme, nach dem Generellen Projekt

PM: Prioritäre Massnahme, nach dem Generellen Projekt

LWBM: Landwirtschaftliche Begleitmassnahme

4. Finanzierung, Subventionssätze und Kantonsanteil

4.1 Beteiligung des Bundes (65.7% der Gesamtkosten)

Das ASTRA beteiligt sich entsprechend den Angaben im neuen Rahmenkredit des Bundes an der Finanzierung der 3. Rhonekorrektur zu dessen Massnahmen auch die PM I Sitten-Vétroz gehört. Erwartet wird eine Beteiligung von 2%, die jedoch erst zum Zeitpunkt des entsprechenden Bundesbeschlusses, wenn das Dossier in Rechtskraft erwachsen ist, bestätigt wird.

Das BAFU subventioniert den Walliser Anteil an den Studien und Arbeiten der 3. Rhonekorrektur mit einem maximalen Ansatz von 65%. Dieser ausserordentliche Ansatz liegt 20% höher als für andere Kantone aufgrund der Tatsache, dass die Ausgaben des Wallis zum Schutz vor Naturgefahren mit mehr als dem Vierfachen des gesamtschweizerischen Mittels ausserordentlich hoch sind. Es gilt anzumerken, dass dieser Ansatz jederzeit angepasst werden kann, wenn die Massnahmen der 3. Rhonekorrektur (und damit auch die entsprechenden Investitionen) nicht wie geplant umgesetzt werden. Dies ist derzeit eines der Hauptrisiken für den Kanton.

Für die vorliegende Massnahme wird die Beteiligung des BAFU's derzeit auf 65% (maximaler Ansatz) geschätzt, weil angenommen wird, dass die von der Massnahme betroffenen Gemeinden zum Zeitpunkt des Subventionsantrags die Gefahrenzonen auf ihren Territorien homologiert haben. Der definitive Subventionssatz wird zum Zeitpunkt des Subventionsentscheids vom BAFU festgesetzt. Er bezieht sich auf den verbleibenden Betrag nach Abzug der Subvention des ASTRA's (2%). Der Subventionsanteil des BAFU's beläuft sich demnach auf 65% von 98%, das sind 63.7%.

Insgesamt wird die Bundesbeteiligung (BAFU + ASTRA) somit derzeit auf insgesamt 2 % + 63.7 %, das sind insgesamt 65.7%, geschätzt. Das sind für diese 1. Etappe insgesamt CHF 85.41 Millionen.

Auszug aus der Botschaft betreffend den Gesamtkredit für die Realisierung der 2. Etappe der 3. Rhonekorrektur (R3), die vom Bundesrat am 14. Dezember 2018 genehmigt wurde:

«Für den Hochwasserschutz beträgt der nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (WBV) vorgesehene Minimalsatz 35 Prozent. Entsprechend dem Gefahrenpotenzial, der umfassenden Risikobetrachtung sowie dem Umfang und der Qualität der Massnahmen kann der Subventionssatz bis maximal 45 Prozent erhöht werden.

Wenn ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen erheblich belastet wird, sieht Artikel 2 Absatz 3 WBV die Zuteilung einer zusätzlichen Subvention vor. Im Handbuch NFA wird genauer angegeben, dass eine zusätzliche Subvention gewährt wird, wenn der Kanton ungleich höheren Belastungen im Vergleich zu anderen Kantonen ausgesetzt ist, wenn die Projekte Verzögerungen erfahren könnten und wenn eine Gesamtsicht der geplanten und priorisierten Projekte verfügbar ist. Die Belastung eines Kantons aufgrund der gesamten Gefahrenpräventionsleistungen ist massgebend für das Ausrichten einer zusätzlichen Subvention. Ist diese Belastung viermal grösser als der schweizerische Mittelwert, erarbeiten die Kantone (im vorliegenden Fall Obwalden, Nidwalden, Uri und Wallis) ein mehrjähriges Programm der prioritären Projekte.

Gestützt auf seine mehrjährige Belastung hat der Kanton Wallis Anspruch auf eine zusätzliche Subvention, die bis 20 Prozent der abgeltungsberechtigten Kosten für die Schutzmassnahmen gemäss dem Bundesgesetz über den Wasserbau betragen kann. Die Subvention beläuft sich somit auf maximal 65 Prozent ragen. Jedes Projekt wird einzeln geprüft, und es kommt ein variabler Satz der zusätzlichen Subvention zur Anwendung in Abhängigkeit der ausserordentlichen Projektcharakteristik, die sich aus dem Projektausmass ergibt. »

Die Finanzierung des Bundes erfolgt, wenn dem Dossier Rechtskraft erwachsen ist, das heisst erst nach der öffentlichen Auflage, der Behandlung allfälliger Einsprachen, Rekurse beim Kantons- oder Bundesgericht und somit voraussichtlich frühestens ab 2027. Bis dahin erfolgt die Vorfinanzierung durch den Kanton.

4.2 Beteiligung der Gemeinden und Dritten (2% der Gesamtkosten)

Das per 1. Mai 2019 in Kraft gesetzte Gesetz über die Finanzierung der 3. Rhonekorrektur (GFinR3) legt die Beteiligung der Gemeinden auf 2% fest. Es handelt sich um eine temporäre Aufteilung basierend auf dem GFinR3 und dem Entscheid des Bundesgerichts vom 17. März 2020. Die definitive Kostenaufteilung erfolgt im Anschluss an die Analyse durch den Staatsrat, seinem diesbezüglichen Entscheid und einer allfälligen Anpassung des GFinR3.

4.3 Zusammenfassung der erwarteten Nettokosten für den Kanton

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Beteiligung von Bund, Gemeinden und Dritten werden die anerkannten Restkosten zulasten des Kanton Wallis wie folgt veranschlagt:

Kreditbetrag für die 1. Etappe		CHF 130'000'000.-
-/- Subventionen ASTRA und BAFU	: 65.7% von CHF 130'000'000.-	CHF 85'410'000.-
-/- Anteil Walliser Gemeinden	: 2% von CHF 130'000'000.-	CHF 2'600'000.-
Nettoanteil VS	:	<u>CHF 41'990'000.-</u>

Der Nettoanteil zulasten des Kanton Wallis wird somit auf 32.3 % **der Gesamtkosten dieser 1. Etappe** veranschlagt. Die Beträge geben die aktuelle Situation wieder und werden bei neuen Bundes- oder Kantonsbeschlüssen angepasst.

5. Status des Entscheids

Laut dem Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 ist der Rhone-Wasserbau Aufgabe des Kantons. Zudem sind Projekte, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben, zu Werken des öffentlichen Nutzens erklärt, welche somit, ungeachtet ihres Umfangs, ordentliche Ausgaben darstellen.

Im Übrigen entspricht es der gängigen Praxis des Staatsrats und des Grossen Rats, Wasserbauprojekte an den Seitengewässern sowie die prioritären und vorgezogenen Massnahmen der 3. Rhonekorrektur als ordentliche Ausgaben anzusehen. Folglich ist dieser vorliegende Beschluss nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

6. Schlussbemerkungen

Die prioritäre Massnahme I Sitten-Vétroz hat die definitive Sicherung der Rhone im Abschnitt Sitten (zwischen der Lienne und der Lizerne) zum Ziel, damit die Personen und Sachwerte vor der Hochwassergefährdung des Flusses geschützt werden. Angesichts der zugesicherten Bundesmittel gilt es nun die Finanzierung durch den Kanton zu konsolidieren.

In Anbetracht der Wichtigkeit der auszuführenden Arbeiten hoffen wir sehr, dass der vorliegende Kreditantrag die Zustimmung des Grossen Rats finden wird.

Somit schliessen wir mit der Bitte, den vorliegenden Beschlussentwurf zu genehmigen und entbieten Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident des Grossen Rates, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie, samt uns, dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den

Der Präsident des Staatsrats: **Frédéric Favre**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhang: Situationsplan

Situationsplan

